

soziale Angelegenheiten alsbald mitzuteilen und auf ihr gemeinsames Verlangen zu ändern. Wer aus der Versicherungspflicht infolge Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze ausscheidet, bleibt noch 3 Monate darin. Beim Eintritt in die versicherungspflichtige Tätigkeit darf das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Wird es aber im Laufe der Beschäftigung überschritten, so entfällt nicht etwa aus diesem Grunde von da ab die Versicherungspflicht. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn ein bisher in der Invalidenversicherung Versicherter zur Angestelltenversicherung übertritt.

Im übrigen stellt das Gesetz einzelne Berufsgruppen auf und ordnet diese wieder unter einen allgemeinen Oberbegriff des Angestellten. Letzterer ist nicht genauer bestimmt. Der Schwerpunkt liegt in der Aufzählung der Berufsgruppen. Hiernach sind versicherungspflichtig: 1. Angestellte in leitender Stellung, 2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, 3. Bureauangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten betraut werden, einschließlich der Bureaulehrlinge und Werkstattschreiber; 4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge sowie Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, ferner auch Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; 5. Bühnenmitglieder und Musiker, und zwar ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, 6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts und der Fürsorge, der Kranken- und der Wohlfahrtspflege und 7. aus der Besatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt Schiffsführer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung beschäftigten Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung (§ 1 ABG.).

Außerdem kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die Versicherungspflicht auf selbständige Personen ausdehnen, die eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes bezeichneten unselbständigen Berufsgruppen auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen. Hiervon ist Gebrauch gemacht durch die Verordnung vom 8. Oktober 1929. Nach dieser sind der Angestelltenversicherung unterstellt selbständige Musiker und Hebammen, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, Hebammen, denen eine der Angestelltenversicherung gleichwertige Versorgung gewährt wird, sind jedoch nicht versicherungspflichtig. Ohne weiteres unterliegen der Versicherungspflicht aber selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.

Der Reichsarbeitsminister hat die Befugnis, durch Ausführungsbestimmungen näher zu regeln, welche Berufe in die Berufsgruppen des Gesetzes fallen. In Ausführung dieser Vorschrift hat er Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1924 erlassen, in denen in Form eines Berufskataloges zahlreiche Einzelberufe als versicherungspflichtig auf-